

Wirtschaftsprüfer in Österreich







Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFTSPRÜFER ALS VERLÄSSLICHE PARTNER DER WIRTSCHAFT	4
Kompetenz & Erfahrung	4
Vertrauen & Sicherheit	5
<hr/>	
DIE TÄTIGKEITSBEREICHE VON WIRTSCHAFTSPRÜFERN	6
Die Abschlussprüfung	6
Die Grenzen der Prüfungstätigkeit	8
Die Qualitätssicherung in der Abschlussprüfung	9
Die betriebswirtschaftliche Beratung	10
Die Gutachtertätigkeit	11
Die Sachverständigentätigkeit	11
Die Treuhandschaft	12
Die Steuerberatung	12
Die Beratung in ausgewählten Rechtsfragen	12
<hr/>	
DER BEITRAG DES ABSCHLUSSPRÜFERS ZU GUTER CORPORATE GOVERNANCE	13
Österreichischer Corporate Governance Kodex	13
Die Rolle des Abschlussprüfers	14
Die Stärkung der Unabhängigkeit	15
Die Art der Bestellung	16
Zukünftige Entwicklungsgebiete	17
<hr/>	
GLOSSAR	18



Wirtschaftsprüfer als verlässliche Partner der Wirtschaft

Die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern ist fachlich anspruchsvoll. Wirtschaftsprüfer werden durch Veränderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Informationstechnologie sowie von internationalen Rechnungslegungsvorschriften und Prüfungsstandards immer wieder neu herausgefordert. Ihre Berufsausübung erfordert hohe Einsatzbereitschaft, flexibles Denken und Innovationsbereitschaft. Das macht sie zu geschätzten Partnern der Wirtschaft: In einer Umfrage unter österreichischen Aufsichtsräten und CFOs wurde den Wirtschaftsprüfern attestiert, dass sie für das Vertrauen in die Wirtschaft unverzichtbar und für die österreichischen Unternehmen von großer Bedeutung sind.

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers zählt in Österreich zu den freien Berufen. Er wird – wie die Steuerberater – den Wirtschaftstreuhandberufen zugerechnet. Wirtschaftsprüfer durchlaufen eine umfassende Ausbildung: Sie müssen ein Studium absolvieren und mindestens drei Jahre in einem Prüfungsbetrieb als Berufsanwärter arbeiten oder die Fachprüfung zum Steuerberater abgelegt und mindestens zwei Jahre hauptberuflich eine prüfende Tätigkeit ausgeübt haben. Dann erst dürfen sie die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer ablegen. Während ihrer Berufsausübung sind sie verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

Aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung stehen Wirtschaftsprüfern gehobene Positionen in der Wirtschaft offen: der Einstieg in eine große Partnerschaft, die Selbstständigkeit oder eine Führungsposition im Management eines Unternehmens. Auch die Tätigkeit in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder im Sparkassen-Prüfungsverband steht gelernten Wirtschaftsprüfern offen.

KOMPETENZ & ERFAHRUNG

Grundlage der freien Marktwirtschaft ist das private Unternehmertum. Trotz ihrer privaten Ausrichtung tragen die Unternehmen jedoch gesellschaftliche Verantwortung, denn von ihrem wirtschaftlichen Erfolg hängt das Wohl anderer Unternehmen, der Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten, letztlich das Wohl aller ab. Die Öffentlichkeit hat also ein vitales Interesse daran, dass – vor allem große – Unternehmen ordnungsgemäß und professionell wirtschaften. Um das beurteilen zu können, verpflichtet der Gesetzgeber

*„No transparency, no trust; no trust, no credit; no credit, no investment; no investment, no growth!
So there is a simple logic: financial reporting is an essential building block for financial intermediation,
foreign investment and sustainable economic development.“*

Mag. Martin Grüll, CFO Raiffeisen International Bank-Holding AG

Aktiengesellschaften und andere größere Unternehmen nicht nur, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach bestimmten vorgegebenen Regeln zu erstellen, sondern auch durch unabhängige Experten prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist das zentrale Arbeitsfeld von Wirtschaftsprüfern. Sie unterstützen mit ihren Aussagen über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses den Aufsichtsrat in seinen Überwachungsaufgaben und berichten an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit.

VERTRAUEN & SICHERHEIT

Wirtschaftsprüfer sind in ihrer Rolle als Abschlussprüfer Personen des öffentlichen Vertrauens. Sie sind objektiv, unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und handeln eigenverantwortlich. Durch ihre Prüfungstätigkeit schützen sie die Interessen all derer, die auf die Richtigkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung eines Unternehmens vertrauen, die Eigentümer, Kunden, Lieferanten und die Öffentlichkeit. Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit ist den strengen Regeln des Wirtschaftstreuhand-Berufsgesetzes sowie des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes unterworfen.

Um Unternehmen sachgerecht prüfen zu können, müssen Wirtschaftsprüfer erkennen können, welche wirtschaftlichen Vorgänge sich in den Zahlen eines Unternehmens widerspiegeln. Sie eignen sich daher auch als Berater in allgemeinen betriebswirtschaftlichen Fragen, etwa wenn Strukturen oder Abläufe eines Unternehmens optimiert werden sollen. Damit sich Prüfungs- und Beratungstätigkeit nicht überschneiden, sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die beiden Aufgabenbereiche streng zu trennen.

Die Unabhängigkeit und Objektivität von Wirtschaftsprüfern in ihrer Aufgabe als Abschlussprüfer sind wesentliche Voraussetzungen für ein glaubwürdiges und vertrauensbildendes Urteil über die Finanzberichterstattung von Unternehmen. Nationale und internationale Regelungen stellen dafür einen umfassenden rechtlichen Rahmen bereit. Danach haben Abschlussprüfer jederzeit sicherzustellen, dass alle die Unabhängigkeit gefährdenden Risiken bzw. ein mögliches Eigeninteresse vermieden werden. Gegenüber den Aufsichtsorganen eines Unternehmens haben sie alle Umstände, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit bewirken könnten, offenzulegen. Der Aufsichtsrat bzw. (bei sehr großen Gesellschaften) dessen Prüfungsausschuss hat die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers laufend zu überwachen.

Werden Abschlussprüfer in andere, nicht die Prüfung betreffende Fragestellungen beim zu prüfenden Unternehmen einbezogen, wirkt sich dies grundsätzlich positiv auf die Qualität der Abschlussprüfung aus, insbesondere wenn sich die Kenntnis des

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Experten.

„Die Arbeit der Wirtschaftsprüfer stellt für den Gesellschafter und den Aufsichtsrat eine wesentliche Information und Absicherung der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung dar. Aber nicht nur das: Die Prüfer sollen bei ihrer Tätigkeit über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch ihre Expertise und ihr Erfahrungswissen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens einbringen und damit den Aufsichtsrat in seiner Funktion und Verantwortung bestmöglich unterstützen!“

Dr. Hannes Androsch, Unternehmer

Abschlussprüfers über das zu prüfende Unternehmen dadurch erweitert. Die geprüften Unternehmen profitieren umgekehrt vom Fachwissen und der Erfahrung des Abschlussprüfers. Der Österreichische Corporate Governance Kodex verlangt daher ausdrücklich eine Vorlage aller an das Management gerichteten Hinweise und Empfehlungen des Abschlussprüfers auch an den Aufsichtsrat. Gleiches gilt für den Bericht des Abschlussprüfers über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des im Unternehmen eingerichteten Risikomanagementsystems. Die Beratungstätigkeit hat ihre Grenzen dort, wo Abschlussprüfer Sachverhalte prüfen, an deren Zustandekommen sie maßgeblich beteiligt waren (Selbstprüfung).

Die Tätigkeitsbereiche von Wirtschaftsprüfern

Wirtschaftsprüfer können unterschiedliche Rollen und Aufgaben wahrnehmen. Die wesentlichste Aufgabe von Wirtschaftsprüfern ist die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Organisationen. Wirtschaftsprüfer können ihr Expertenwissen aber auch in die betriebswirtschaftliche Beratung, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit, die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Beratung in ausgewählten Rechtsfragen einbringen.

DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Dem Wirtschaftsprüfer obliegt gemäß § 268 UGB die gesetzliche Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen und anderen Institutionen. Mit der Abschlussprüfung gibt der Wirtschaftsprüfer ein Urteil darüber ab, ob

- der Jahres- bzw. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung entspricht;
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind;
- mit dem veröffentlichten Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird;



- der Lagebericht im Einklang mit dem Abschluss steht sowie die dort enthaltenen Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem zutreffend sind.

Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens haben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen. Der Abschlussprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern auch alle Nachweise verlangen, die er für eine sorgfältige Prüfung als notwendig erachtet.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

Stellt der Abschlussprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können bzw. die auf schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung verweisen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Gleiches gilt bei Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG). Darüber hinaus hat er wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufzuzeigen (Redepflicht).

Der Abschlussprüfer muss den Bericht unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats übergeben. Fällt das Urteil des Abschlussprüfers positiv aus, dokumentiert er dies durch die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, des sogenannten Testats. Stellt der Abschlussprüfer Sachverhalte fest, die auf wesentliche Gesetzesverstöße oder die Gefährdung des Unternehmensfortbestandes hinweisen, so darf er dies aufgrund der ihm obliegenden Schweigepflicht nicht publik machen, sondern muss seine Bedenken den Organen des Unternehmens zur Kenntnis bringen. Sofern der Abschlussprüfer sich in seinem Urteil nicht dem von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresabschluss und dem darin vermittelten Einblick in die Lage des Unternehmens anschließen kann, erfährt das die Öffentlichkeit durch einen Bestätigungsvermerk, der eingeschränkt oder versagt worden ist.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung der Unternehmensabschlüsse ist keine Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge eines Unternehmens im abgelaufenen Jahr. Vielmehr legt der Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Erfahrung und seines

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Abschlussprüfer.



Verständnisses der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens Ausmaß und Umfang seiner Prüfungshandlungen in den einzelnen Prüfungsfeldern eigenständig fest; dies nennt man einen risikoorientierten Prüfungsansatz. Im Rahmen der festgelegten Prüfungsfelder wird die korrekte Abbildung der Geschäftstätigkeit dann durch Stichproben überprüft. Die Konzentration der Prüfungshandlungen auf risikobehaftete Prüfungsfelder und die Prüfung auf Basis von Stichproben sind sachlich notwendig, da Vollprüfungen weder zeitlich oder finanziell noch personell zu bewerkstelligen wären.

Da nur Stichproben untersucht werden können, ist die Einbeziehung des internen Rechnungslegungs- und Kontrollsystems eines Unternehmens in die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers von zentraler Bedeutung, beinhaltet es doch sämtliche Arbeitsabläufe und Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen in der Buchhaltung und die vorschriftsmäßige Anwendung von österreichischen oder internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

DIE GRENZEN DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Wirtschaftsprüfer sind aufgrund ihrer Risikoanalyse verpflichtet, jene Bereiche zu prüfen, in denen eine wesentliche Fehldarstellung im Jahresabschluss eines Unternehmens möglich wäre. Da die Jahresabschlussprüfung wie erwähnt keine Vollprüfung ist, verbleibt jedoch immer das Restrisiko, dass auch der geprüfte Jahresabschluss Fehler enthalten kann. Diese können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstanden sein. Grundsätzlich müssen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit einer Fehldarstellung durch das Unternehmen oder/und einer Fälschung des Jahresabschlusses stets in Erwägung ziehen. Kommen sie im Rahmen ihrer Risikoanalyse zu dem Schluss, dass das Risiko einer bewussten Fehldarstellung gegeben ist, gehen sie dem nach und intensivieren die Prüfungshandlungen bzw. setzen zusätzliche Prüfungshandlungen – eine Prüfung aller Geschäftsvorfälle ist jedoch selbst im Verdachtsfall aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Eine Bilanzfälschung ist dadurch geprägt, dass die „Fälscher“ alles tun, um Aufmerksamkeit zu vermeiden. Daher ist es, selbst wenn bestimmte Hinweise – „red flags“ – vorliegen, die auf ein erhöhtes Risiko einer Fälschungshandlung verweisen, im Einzelfall trotzdem schwierig zu erkennen, ob, in welchem Bereich und mit welchen Mitteln eine Fälschung vorgenommen worden ist.

Die Jahresabschlussprüfung ist auch keine Gebarungsprüfung, wie sie üblicherweise eine interne Revisionsabteilung oder bei öffentlichen Einrichtungen der Rechnungshof durchführt. Gebarungsfehler spiegeln sich zwar im Jahresabschluss wider, es ist aber nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, darüber zu urteilen, ob eine betriebs-

Wirtschaftsprüfer
sind gesuchte
Berater.

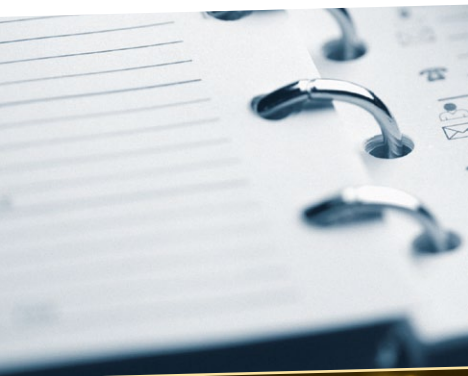
wirtschaftliche Entscheidung richtig war bzw. ob die Gebarung der Geschäftsleitung bestimmten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit usw. entspricht oder nicht. Er muss aber prüfen, ob die Geschäftsfälle vollständig und korrekt im Jahresabschluss erfasst sind.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist die weitere Entwicklung eines Unternehmens. Grundsätzlich basiert die Rechnungslegung auf der Prämisse, dass das bilanzierende Unternehmen weiter bestehen bleibt („going concern“). Die gesetzlichen Vertreter müssen dennoch im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses untersuchen, ob es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen über einen absehbaren Zeitraum nach der Erstellung des Jahresabschlusses weiter bestehen wird. Das abzuschätzen ist insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und bei angeschlagenen Unternehmen schwierig. Zwar muss sich der Wirtschaftsprüfer mit den Schlussfolgerungen der Unternehmensleitung intensiv auseinandersetzen und hinterfragen, ob diese nachvollziehbar abgeleitet worden sind. Er selbst erstellt jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung keine Fortbestandsprognose. Die Tatsache, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgestellt wird, ist somit keine Garantie für den Fortbestand eines Unternehmens.

DIE QUALITÄTSSICHERUNG IN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Bei ihrer Berufsausübung unterliegen Wirtschaftsprüfer strengen Berufsgrundsätzen, die das hohe Vertrauen in den Berufsstand rechtfertigen. Diese Grundsätze sind im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), in der Wirtschaftstreuhänderberuf-Ausübungsrichtlinie (WT-ARL) sowie in den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) geregelt und betreffen die Unabhängigkeit, die Unbefangenheit, die Gewissenhaftigkeit, die Eigenverantwortlichkeit, die Verschwiegenheit, die Unparteilichkeit, das Gebot des berufswürdigen Verhaltens sowie die Einhaltung und Überwachung bestimmter Qualitätsstandards in der Berufsausübung. Für den Abschlussprüfer finden sich darüber hinaus weitere Vorschriften in diversen Materiegesetzen, beispielsweise in den §§ 268ff UGB oder §§ 20f Privatstiftungsgesetz (PSG). Abgerundet wird das berufsrechtliche Umfeld durch nationale und internationale Prüfungsstandards, die gleichermaßen zu beachten sind.

Seit 2005 sind Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen durchführen, auch gesetzlich verpflichtet, nicht nur eine hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten, sondern diese auch regelmäßig überprüfen zu lassen. Zu den Maßnahmen gehören vor allem eine solide Ausbildung sowie die kontinuierliche Fortbildung, die nicht nur für Wirtschaftsprüfer



„Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich ein zukunftsträchtiger Beruf mit großen Chancen. Er ist spannend, weil man Verantwortung trägt und in kurzer Zeit komplexe Projekte verstehen und beurteilen muss. Die große Kanzlei bietet die Chance, gleich von Anfang an mit Großprojekten zu tun zu haben.“

Hans-Peter Wertmann, Manager bei einem Big4



selbst, sondern auch für alle fachlichen Mitarbeiter gesetzlich verpflichtend ist und jährlich überprüft wird. Weitere Maßnahmen betreffen die auftragsunabhängige Ablauforganisation im Prüfungsbetrieb sowie auftragsbezogene Regelungen der qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen.

Um sicherzustellen, dass die getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen angemessen sind, haben sich die Abschlussprüfer (bzw. Prüfungsgesellschaften) einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Diese muss im Allgemeinen alle sechs Jahre, bei Prüfern von Unternehmen öffentlichen Interesses alle drei Jahre stattfinden. Als Qualitätsprüfer fungieren erfahrene Wirtschaftsprüfer oder Revisoren, die auf eine zumindest fünfjährige Prüfungspraxis zurückblicken und die spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen zum Thema Qualitätssicherung nachweisen können. Der Qualitätsprüfer erstattet über seine Prüfung einen Bericht, der mit einer – uneingeschränkten oder eingeschränkten – abschließenden Beurteilung endet, je nachdem, ob das Qualitätssicherungssystem des überprüften Prüfungsbetriebes angemessen ist oder Mängel aufweist. Sollten sich die Qualitätssicherungsmaßnahmen als völlig unzureichend herausstellen, zieht dies eine entsprechend negative Beurteilung durch den Qualitätsprüfer nach sich.

Aufgrund des Prüfungsberichtes des Qualitätsprüfers erteilt der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Qualitätssicherungssystem, legt im Bedarfsfall zusätzliche Anforderungen fest oder verweigert gegebenenfalls die Bescheinigung. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Durchführung einer Abschlussprüfung.

Das gesamte System der Qualitätsprüfung steht unter einer berufsunabhängigen Aufsicht durch die Qualitätskontrollbehörde (QKB), die aus Experten in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen und Wissenschaft zusammengesetzt ist. Die Behörde ist vom Berufsstand unabhängig, es dürfen ihr weder Mitglieder der KWT noch Revisoren angehören. Die QKB fungiert auch als Berufungsbehörde in Qualitätsprüfungsverfahren und kann, falls erforderlich, Qualitätsprüfungsverfahren an sich ziehen.

DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Dank ihrer praxisnahen Ausbildung, ihrer Rolle im modernen Geschäftsleben und ihrer intimen Kenntnis betrieblicher Strukturen besitzen Wirtschaftsprüfer umfangreiches betriebswirtschaftliches Know-how, das sie zu gefragten Beratern macht. Die Jahresabschlussprüfung bezieht sich zwar nicht auf das Risikomanagementsystem und das

„Der Beitrag der Wirtschaftsprüfer in ihrer Rolle als Abschlussprüfer ist wesentlich für eine funktionierende Unternehmenskontrolle und damit auch eine wichtige Säule der Corporate Governance.“

DI Dr. Robert Schenz, Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance,
Beauftragter für Kapitalmarktentwicklung und Corporate Governance

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Sachverständige.

Interne Kontrollsystem (IKS), beide Bereiche würdigt der Abschlussprüfer jedoch im Rahmen seiner Prüfungsplanung bei Abschlussprüfungen. Daher ist er in diesen Bereichen ein profunder Gesprächspartner und anerkannter Berater. Die Unterstützung der Unternehmen bei Aufbau und Weiterentwicklung des unternehmensbezogenen Risikomanagements sowie die Erhebung, Analyse und Verbesserung des internen Kontrollsystems sind wesentliche Beratungsfelder eines Wirtschaftsprüfers.

Zahlreiche Wirtschaftsprüfer beraten auch darin, wie moderne Informationstechnologien in das Rechnungswesen von Unternehmen bzw. in betriebliche Controlling-Systeme integriert und laufend optimiert werden können. Sie sind als strategische Berater bei Existenzgründungen tätig und unterstützen Manager und Unternehmer beim Aufbau effizienter betrieblicher Systeme, Prozesse und Strukturen.

Als Abschlussprüfer dürfen Wirtschaftsprüfer zwar nicht an der Einrichtung von Rechnungslegungsinformationssystemen federführend mitwirken, die Beratung im laufenden Betrieb, die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Standards oder auch die Mithilfe bei der Dokumentation bestehender Systeme sind allerdings zulässige Beratungsleistungen.

Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit verfügt der Abschlussprüfer über tief reichendes Wissen zu den betrieblichen Abläufen und deren Abbildung im Rechnungswesen eines Unternehmens. Im Zusammenhang mit Sanierungsberatung sind Wirtschaftsprüfer somit optimal darauf vorbereitet, auch Fortbestandsprognosen zu erarbeiten bzw. an deren Erstellung mitzuwirken.

DIE GUTACHTERTÄTIGKEIT

Aufgrund ihrer Wirtschaftskompetenz sind Wirtschaftsprüfer geschätzte Gutachter in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragestellungen, etwa bei der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen, der Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens und sonstigen Bewertungen für Abfindungen und Schadensermittlungen.

DIE SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT

Wirtschaftsprüfer können auch als Sachverständige auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens sowie auf jenen Gebieten herangezogen werden, zu deren Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

„Geprüfte Jahresabschlüsse sind für uns als Kreditversicherungsunternehmen ein unverzichtbares Instrument bei der Vergabe und Einräumung von Limiten für unsere Kunden.“

KR Martina Dobringer, Vorstandsvorsitzende Coface Austria Holding AG und Coface Austria Kreditversicherung AG

Wirtschaftsprüfer
sind top-
ausgebildete
Wirtschafts-
fachleute.

DIE TREUHANDSCHAFT

Wirtschaftsprüfer werden auch als Treuhänder eingesetzt. Dann obliegen ihnen die Verwaltung fremden Vermögens, die Betreuung von Kreditsicherheiten, das Halten von Gesellschaftsanteilen, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und die Befugnis, außergerichtliche Vergleiche durchzuführen. Gelegentlich sind Wirtschaftsprüfer auch als Insolvenz- und Ausgleichsverwalter, als Notgeschäftsführer bzw. Liquidatoren tätig. Wirtschaftsprüfer sind auch außerhalb von Treuhandschaften berechtigt, die Verwaltung fremden Vermögens – mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden – zu übernehmen. Hierbei sind insbesondere die für Wirtschaftsprüfer geltenden strengen Berufsgrundsätze von Bedeutung, die eine uneigennützig Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben fordern.

DIE STEUERBERATUNG

Wie Steuerberater können auch Wirtschaftsprüfer Beratungsleistungen in sämtlichen steuerlichen Angelegenheiten erbringen. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Verfassung von Steuererklärungen, die Ausarbeitung von steuerlichen Gestaltungsvorschlägen sowie die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren vor den zuständigen Behörden.

DIE BERATUNG IN AUSGEWÄHLTEN RECHTSFRAGEN

Wirtschaftsprüfer dürfen ihre Klienten auch in rechtlichen Fragen beraten, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die mit ihren sonstigen Betreuungsaufgaben in einem direkten Zusammenhang stehen.



Der Beitrag des Abschlussprüfers zu guter Corporate Governance

ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Prinzipien guter Corporate Governance stellen einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen dar. Der Österreichische Corporate Governance Kodex verweist dabei auf international übliche Standards für gute Unternehmensführung, er betont aber auch die bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Die konsequente Umsetzung einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen dient den Interessen all jener, deren Wohlergehen mit dem Erfolg eines Unternehmens verbunden ist. Neben den unternehmensinternen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist die Abschlussprüfung ein wesentliches Element der externen Unternehmensüberwachung, mit dem sichergestellt wird, dass die Eigentümer, aber auch andere Stakeholders ausreichende Kontrolle über die im Unternehmen eingesetzten Mittel und die dabei erzielten Ergebnisse erhalten.

Die Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit allen für die Führung und Überwachung eines Unternehmens Verantwortlichen leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung von Wirtschaftsunternehmen. Das System der österreichischen Corporate Governance sieht dafür einige wesentliche Regeln vor:

- Der Vorschlag und die Auswahl für einen Abschlussprüfer sind vom Aufsichtsrat mit Unterstützung des Prüfungsausschusses vorzunehmen.
- Die Bestellung des Abschlussprüfers wird in der Gesellschafterversammlung entschieden.
- Der Prüfungsvertrag wird anschließend vom Aufsichtsrat als internes Kontrollorgan mit dem bestellten Abschlussprüfer (externes Kontrollorgan) abgeschlossen.
- Die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und seiner Tätigkeit ist ebenso wie die laufende Kommunikation mit dem Abschlussprüfer in den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein wesentliches Element der Zusammenarbeit zwischen dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat.



- Der Abschlussprüfer hat bei einer aus seiner Sicht wesentlichen Gefährdung der unternehmerischen Entwicklung, bei bedeutsamen Verstößen von gesetzlichen Vertretern und Beschäftigten gegen rechtliche Vorschriften wie bei wesentlichen Schwächen der internen Kontrolle eine unverzügliche Redepflicht gegenüber den für die Führung und Aufsicht verantwortlichen Organen.
- Mit seinen Berichten, sei es dem gesetzlichen Prüfungsbericht oder den Berichten in den Sitzungen des Prüfungsausschusses und Aufsichtsrats, leistet der Abschlussprüfer einen wertvollen Beitrag zur Überwachung und Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung.
- Der an die Öffentlichkeit gerichtete Bestätigungsvermerk gibt die Zusicherung, dass vom Unternehmen veröffentlichte Finanzberichte den zugrunde gelegten Rechnungslegungs- und Berichtsnormen entsprechen und ein möglichst getreues Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln.

DIE ROLLE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das Vorgehen von Wirtschaftsprüfern als Abschlussprüfer ist neben den gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmens- wie Gesellschaftsrechts vor allem in diversen Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision und durch Richtlinien und Stellungnahmen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) über die Durchführung von Abschlussprüfungen detailliert geregelt.

Das vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision veröffentlichte Fachgutachten KFS /PG1 regelt als Basisstandard die Grundlagen und Vorgehensweisen für alle Prüfungen von Abschlüssen von Unternehmen und vergleichbaren Organisationen:

- Das Ziel der Abschlussprüfung ist demnach die Abgabe eines hinreichend sicheren Urteils darüber, ob der Abschluss des Unternehmens
 - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Punkten den gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) entspricht und
 - auf der Grundlage der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und der Lagebericht in Einklang mit dem Abschluss steht.

Wirtschaftsprüfer sind objektive Kontrollinstanzen.

- Die Abschlussprüfung ist daher in erster Linie eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die darüber Auskunft gibt, ob der Abschluss ordnungsgemäß, somit nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, aufgestellt worden ist.
- Die Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung oder Zweckmäßigkeit von Ausgaben ist daher nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, da es – trotz der Redepflicht des Abschlussprüfers – nicht Aufgabe der Abschlussprüfung ist, die Verantwortung der geschäftsführenden Organe hinsichtlich der ihnen zur Verwaltung übertragenen Vermögenswerte der geprüften Gesellschaft zu beurteilen.
- Auch ist die Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung strafbarer Handlungen ausgerichtet, ja nicht einmal intentiös auf die Aufdeckung von beabsichtigten Fehlern.
- Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Bestätigungsvermerk kein verbindliches Urteil über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Überlebensfähigkeit der geprüften Gesellschaft enthält.

DIE STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und (damit verbunden) die auch für die Öffentlichkeit zweifelsfreie Objektivität des Prüfers bei der Abgabe seines Urteils wird immer wieder in Verbindung mit einer regelmäßigen Rotation gebracht, und zwar nicht nur des für eine Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sondern auch der vom Unternehmen insgesamt beauftragten Prüfungsgesellschaft.

Die österreichischen gesetzlichen Vorschriften sehen im öffentlichen Interesse für bestimmte Unternehmen (börsennotierte und sehr große Gesellschaften) in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorschriften eine Rotation der für eine Prüfung maßgeblich verantwortlichen Personen nach 5 Jahren vor (die personenbezogene Rotation). Diese Regelung soll die Objektivität und Unvoreingenommenheit der für die Planung, Durchführung und Berichterstattung von Abschlussprüfungen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer absichern.

Der regelmäßige Austausch gesamter Prüfungsgesellschaften hat sich im internationalen Vergleich als nicht vorteilhaft erwiesen, weshalb er mit sehr wenigen Ausnahmen auch nicht eingeführt worden ist. Hauptgrund hierfür ist die Bedeutsamkeit der Erfahrung und des Wissens einer Prüfungsgesellschaft für das Unternehmen, die aus der langjährigen Prüfungstätigkeit resultieren.

„Der Berufseinstieg nach der WP-Prüfung in einer kleineren Kanzlei ist deshalb interessant, weil man während der Prüfung kleinerer Betriebe direkt mit den Unternehmerpersönlichkeiten zu tun hat und deren Denkweise genau kennenlernt. Man lernt, rasch zu verstehen, wie wirtschaftliche Zusammenhänge beurteilt und daraus Strategien entwickelt werden.“

Charlotte Preilinger, Prüfungsleiterin in einer mittleren Kanzlei



Wirtschaftsprüfer
sind professionelle
und loyale Partner.

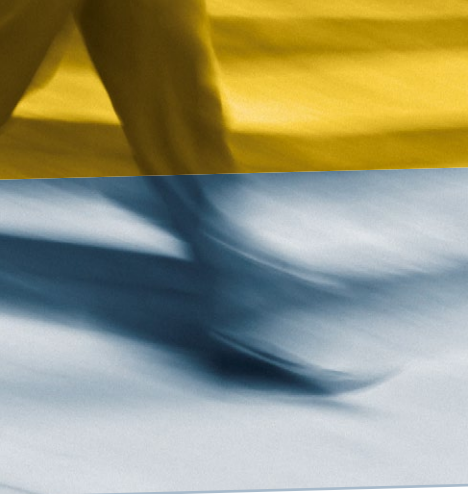
Dem Risiko einer im Laufe der Zeit möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung der Objektivität des Abschlussprüfers wurde in den letzten Jahren durch strenge und umfassende Regelungen zur Überwachung von Abschlussprüfern vorgebeugt. Diese betreffen im Wesentlichen im internationalen Gleichklang:

- Detaillierte und sehr strenge Vorschriften für Leistungen, die ein Wirtschaftsprüfer neben seiner Aufgabe als Abschlussprüfer erbringen darf – mit entsprechenden Sanktionen bei deren Verletzung;
- Einführung von Befangenheits- und Ausschlussstatbeständen auch für Abschlussprüfer, die Mitglied in einem Netzwerk sind;
- Einbindung der für die Unternehmensüberwachung zuständigen Organe (Aufsichtsrat bzw. der dort eingesetzte Prüfungsausschuss) in die Vereinbarung des Prüfungsvertrages sowie in die Überwachung der Tätigkeit des Abschlussprüfers;
- Einführung einer externen Qualitätsprüfung aller Prüfungsbetriebe, die gesetzliche Pflichtprüfungen durchführen;
- Einrichtung, Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen der öffentlichen Aufsicht der Abschlussprüfer.

DIE ART DER BESTELLUNG

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Eigentümer (Gesellschafter). Das entspricht auch den Vorgaben der entsprechenden Richtlinie der Europäischen Kommission. Die Abschlussprüfung und die Berichterstattung über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erstellung eines Jahresabschlusses richten sich nämlich an erster Stelle an die Eigentümer/Gesellschafter, deren investiertes Geld vom Vorstand/Geschäftsführer verwaltet wird. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist die primäre Grundlage für eine Beurteilung der aktuellen Lage des Unternehmens und der Geschäftsrisiken, die die Eigentümer/Gesellschafter mit ihrem Engagement eingegangen sind. Eine nur irgendwie anderweitige Bestellung des Abschlussprüfers (zum Beispiel durch Behörden oder Gerichte) wäre in diesem Sinne mit dem Gedanken einer offenen marktwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur nicht vereinbar.

Der Abschlussprüfer wird konsequenterweise aus den Mitteln dieser Eigentümer/Gesellschafter bezahlt. Das Honorar des Abschlussprüfers ist mit dem für die Vereinbarung des Prüfungsvertrages zuständigen Organ (i.d.R. Aufsichtsrat) zu vereinbaren und hat dem Qualifikationserfordernis der eingesetzten Prüfer und der Komplexität der Aufgabenstellung zu entsprechen. Das Honorar muss in einem angemessenen Verhält-



„Der Abschlussprüfer ist für einen Konzern wie uns ein wesentliches zusätzliches Element bei der Überwachung und Steuerung unserer Beteiligungen.“

Dr. Walter Rothensteiner, Vorstandsvorsitzender & Generaldirektor RZB

nis zu den Aufgaben und dem voraussichtlichen Umfang der Abschlussprüfung stehen. Honorare für Abschlussprüfungen und Prüfungsverträge dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden. Die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare ist verboten.

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGSGEBIETE

In Zukunft werden sich die Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers vermehrt in Richtung von Bestätigungen anderer Unternehmensberichte und -darstellungen entwickeln, die bislang nicht durch unabhängige Sachverständige beurteilt worden sind. Vor allem für die Öffentlichkeit, die Aufsichtsbehörden und sonstige Einrichtungen, die Empfänger von Berichten der Unternehmen sind, ist die Qualität und Zuverlässigkeit der erhaltenen Informationen von zentraler Bedeutung. So wird derzeit daran gearbeitet, dass zukünftig Unternehmensberichte über

- Risikomanagement und Eigenmittelausstattung (Solvenz) an Aufsichtsbehörden,
- die Einhaltung von Corporate Governance Standards,
- Nachhaltigkeit nach internationalen Standards oder auch über
- Umfang und Ausmaß von Treibhausgas-Emissionen

zumindest in Teilen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer beurteilt werden. Die dazu notwendigen Standards, wenn sie nicht schon vorliegen, werden in naher Zukunft dafür geschaffen.



Glossar

A-QSG	Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz
Corporate Governance	Grundsätze der Unternehmensführung und -kontrolle
Gebarungsprüfung	Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Disposition über fremdes Vermögen
IKS	Internes Kontrollsystem
iwp	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS/PG1	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von Abschlussprüfungen
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
PSG	Privatstiftungsgesetz
QKB	Qualitätskontrollbehörde
Stakeholder	Eine natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses (wirtschaftliche Unternehmensentwicklung) hat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
WT-ARL	Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien

Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623

Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625

E-Mail: office@iwp.or.at

www.iwp.or.at

ZVR-Zahl: 425636807

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg.1/6.Stock, 1120 Wien

Tel: +43 (0)1 811 73 - 0

Fax: +43 (0)1 811 73 - 100

E-Mail: office@kwt.or.at

www.kwt.or.at

